

99095001016000, 99095001016000

# Ausländische Scheidungsurteile anerkennen lassen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213349012/L100038>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99095001016000, 99095001016000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Scheidungsurteile anerkennen lassen
Leistungsbezeichnung II	Förmliche Anerkennung von ausländischen Scheidungsurteilen
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_107.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_107.html</a></p> <p>- <a href="https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/ueber_einkommen/_documents/haager-uebereinkommen/ue02.html">https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/ueber_einkommen/_documents/haager-uebereinkommen/ue02.html</a></p> <p>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/_4.html</a></p> <p>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.html">https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.html</a></p> <p>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_107.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_107.html</a></p> <p>- <a href="https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/ueber_einkommen/_documents/haager-uebereinkommen/ue02.html">https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/ueber_einkommen/_documents/haager-uebereinkommen/ue02.html</a></p> <p>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/_4.html</a></p> <p>- <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.html">https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.html</a></p>
Teaser	<p>Wenn Ihre Ehe außerhalb Deutschlands geschieden wurde, können Sie diese Entscheidung in Deutschland förmlich anerkennen lassen.</p>
Volltext	<p>Nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts entfalten Scheidungsurteile, behördliche Scheidungen und Privatscheidungen grundsätzlich unmittelbare Rechtswirkungen nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Zu ihrer Wirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen diese ausländischen Entscheidungen in Ehesachen in der Regel der förmlichen Anerkennung.</p> <p>Nur ausnahmsweise kann die ausländische Entscheidung für den deutschen Rechtsbereich auch ohne förmliches Anerkennungsverfahren beachtlich sein. So bedürfen Scheidungsurteile aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union - außer Dänemark - keiner Anerkennung, wenn das Scheidungsverfahren nach dem 1. März 2001 bzw. nach dem zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Beitritt des Mitgliedstaates eingeleitet wurde.</p> <p>Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist zudem dann nicht erforderlich, wenn bei der ausländischen Entscheidung eine Stelle des Staates mitgewirkt hat, dem beide Ehegatten ausschließlich (also keine doppelte Staatsangehörigkeit) zur Zeit der Entscheidung angehört haben (sogenannte Heimatstaatenentscheidung).</p> <p>Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag. Zuständig für die Anerkennungsentscheidung ist grundsätzlich die Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem ein Ehegatte</p>

seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Thüringen sind diese Aufgaben der Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts übertragen. Antragsberechtigt ist neben den betroffenen Ehegatten jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht (zum Beispiel Verlobte, spätere Ehegatten oder Erben). Auch den Rentenversicherungsanstalten steht ein eigenes Antragsrecht zu.

Die Anerkennungs- wie auch die Nichtanerkennungsfeststellung des Präsidenten des Oberlandesgerichts bindet alle Gerichte und Behörden in Deutschland, § 107 Abs. 9 FamFG. Mit Anerkennung der ausländischen Ehescheidung gilt die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich rückwirkend auf den Zeitpunkt der ausländischen Scheidung als aufgelöst. Die Entscheidung nach § 107 FamFG erstreckt sich ausschließlich auf den Ausspruch der Scheidung (Statusänderung von "verheiratet" in "geschieden"). Eventuelle in der ausländischen Entscheidung getroffene Regelungen zu Scheidungsfolgesachen (zum Beispiel Regelungen zum Unterhalt, zum Sorgerecht und zum Versorgungsausgleich) werden nicht berührt.

---

## Begriffe im Kontext

---

**Bearbeitungsdauer** Die Bearbeitungsdauer beträgt unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, mindestens ein bis vier Monate, vom Einzelfall und der Bearbeitungsdauer der zuständigen Landesjustizverwaltung abhängig. Dem früheren Ehepartner der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers ist im Anerkennungsverfahren rechtliches Gehör zu gewähren; hierbei wird eine Anhörungsfrist gesetzt. Rückbriefe oder Rückantworten der anzuhörenden Personen können zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.

**Fristen** Es sind keine Fristen zu beachten.

**Formulare + Objekt** ja  
**Formular**

**Kurztext**

- \* Ausländisches Scheidungsurteil Anerkennung
- \* Antragsberechtigt:
  - \* Betroffene Ehegatten
  - \* jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht, z. B. Verlobte, spätere Ehegatten oder Erben,

### Rentenversicherungsanstalten

\* Formular der zuständigen Justizverwaltung verwenden und die dort angegebenen Unterlagen mit einreichen

\* Zuständig:

\* Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

\* ohne Aufenthalt in Deutschland die Justizverwaltung des Landes, in dem eine neue Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet werden soll oder

\* keine andere Zuständigkeit gegeben: Justizverwaltung des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin)

---

### weiterführende Informationen

#### Hinweise (Besonderheiten)

Über den Antrag wird in einem schriftlichen Verfahren entschieden. Auch bei Abgabe von Anträgen/Unterlagen während der Öffnungszeiten erfolgt keine sofortige Prüfung. Die Verfahren werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

#### Rechtsbehelf

Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Zivilsenat des örtlich zuständigen Oberlandesgerichtes

#### fachlich freigegeben durch

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

#### fachlich freigegeben am

23.08.2022

#### Lagen Portalverbund

Scheidung (1020400)

#### zuständige Stelle

Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Thüringen sind diese Aufgaben der Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts übertragen. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet werden soll; die Landesjustizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft angemeldet ist.

Wenn eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin) zuständig.

Der Antrag kann mit dem dafür vorgesehenen Formular

nebst Unterlagen über ein deutsches Standesamt, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses oder der dort beabsichtigten Eheschließung beziehungsweise Begründung einer Lebenspartnerschaft, über eine deutsche Auslandsvertretung oder direkt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle gestellt werden.

---

**Ansprechpunkt**

Der Antrag kann mit dem dafür vorgesehenen Formular

- \* über ein deutsches Standesamt, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses oder der dort beabsichtigten Eheschließung beziehungsweise Begründung einer Lebenspartnerschaft,
  - \* über eine deutsche Auslandsvertretung oder
  - \* direkt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle gestellt werden.
-